

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

(ASP – Stufe I)

zur geplanten Bebauung „Neuenhof - Logen“

in Siegburg

im Auftrag

CASA Grundstücks-GmbH und ahlefeld projekt-GmbH

Bonn, 27.08.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Vorhaben	4
3.	Ortsbesichtigungen	4
4.	Auswertung des FIS	5
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	9
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	9
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	9
6.	Artenschutzfachliche Bewertung	10
7.	Fazit	11
8.	Literatur	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Am 01.08.2012 wurde beauftragt, den überplanten Bereich (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Mitten in der Stadt plant die Stadt Siegburg die Bebauung einer kleinen Parzelle (unmittelbar angrenzend zur Feuerwache). Das Grundstück ist ca. 4.550 m² groß. Geplant sind Wohnhäuser in verdichteter Bauweise, die geplanten 5 Wohnhäuser haben gesamt ca. 41 Wohneinheiten. Die Erschließung soll über die Straße „Neuenhof“ erfolgen. Die Tiefgarage mit ca. 45 Einstellplätzen wird ebenso ausschließlich von der Straße „Neuenhof“ angefahren. Angrenzend zur Straße „Neuenhof“ und der Straße „Am Bertrams Weiher“ sind ca. 10 oberirdische Einstellplätze vorgesehen. Die als Weg / Pfad bestehende fußläufige Verbindung der Straßen „Neuenhof“ und „Am Bertrams Weiher“, die das Plangebiet z.Zt. quert, soll im Zuge des Bauvorhabens südlich der Baugrundstücke angeordnet und befestigt werden.

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 03.08.2012. Hierbei wurde die betroffene Fläche, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen). Die zur Fällung vorgesehenen Bäume werden außerdem nochmals im November (nach Laubfall) auf mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen kontrolliert.

Der zu bebauende Bereich besteht überwiegend aus einer Ruderalfläche mit höherer Staudenvegetation und Ginsterbüschen. Randlich befinden sich Gehölze, z.T auch höhere Bäume. Im Nordosten ist der Gehölzbestand dichter und flächenhafter, wobei er dort auch ein Brombeergebüsch enthält. Der o.g. Weg / Pfad, der den zu bebauenden Bereich durchquert, wird regelmäßig von Menschen (z.T. mit Hunden) genutzt.

Brutvögel:

Vogel-Dauernester und/oder Baumhöhlen wurden bisher nicht gefunden, wobei aber die Belaubung die Sicht einschränkte.

Fledermäuse:

Baumhöhlen wurden bisher nicht gefunden, wobei aber die Belaubung die Sicht einschränkte. Hinweise auf potenzielle Fledermaus-Quartiere wurden somit bisher nicht gefunden.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5109 (LANUV 2012):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
Kleine Bartvedermaus (*Myotis mystacinus*)
Rauhhaufvedermaus (*Pipistrellus nathusii*)
Wasservevedermaus (*Myotis daubentonii*)
Zwervevedermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Kleiner Wasservefrosch (*Rana lessonae*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Baumfalke (*Falco subbuteo*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
Graureiher (*Adrea cinerea*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Habicht (*Accipiter gentilis*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kranich (*Grus grus*)
Mäusebussard (*Buteo buteo*)
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Schleiereule (*Tyto alba*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Sperber (*Accipiter nisus*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Waldkauz (*Strix aluco*)
Waldohreule (*Asio otus*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biooptypenausstattung im Eingriffsbereich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats und/oder Kleinflächigkeit sowie Isolation (innerstädtische Lage) im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Kammolch (*Triturus cristatus*)
Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Feldschwirl (*Locustella naevia*)
Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
Graureiher (*Adria cinerea*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
Kranich (*Grus grus*)
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)
Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
Wachtelkönig (*Crex crex*)
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
Wendehals (*Jynx torquilla*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden bisher keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsbereich gefunden):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Breitflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine Bartvedermaus (*Myotis mystacinus*)

Rauhhaufvedermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Wasservedermaus (*Myotis daubentonii*)

Zwervedermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Waldkauz (*Strix aluco*)

Waldohreule (*Asio otus*)

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten und alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitats (z.B. für Greifvögel, Eulen und Schwalben) nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Kleinflächigkeit, innerstädtischer Lage, hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen und besserer Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld auszuschließen ist).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Kleinflächigkeit, innerstädtischer Lage, hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen und besserer Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld auszuschließen ist). Eine weitergehende artenschutzrechtliche Beurteilung für die planungsrelevanten Arten erübrigt sich somit.

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sollten bei der Nachkontrolle im November 2012 (nach Laubfall), wider Erwarten, doch noch Baumhöhlen in zu fällenden Bäumen gefunden werden, dann würde hierfür ersatzweise die Aufhängung entsprechender Nistkästen im Umfeld vorgesehen.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Blab, J. 1993: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg

Blab, J., Terhardt, A. & K.-P. Zsivanovits 1989: Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn – Bad Godesberg

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2012: Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5109. Homepage am 02.08.12, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Nicolai, J. 1982: Fotoatlas der Vögel. München

Nordrhein-Westfälische Ornithologengemeinschaft (NWO) (Hrsg.) 2002: Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-westfalens, Band 37, Bonn

Rheinwald, G. & S. Kneitz 2002: Die Vögel zwischen Sieg, Ahr und Erft. Ginster-Verlag, St. Katharinen

Riecken, U. 1992: Planungsbezogene Bioindikation durch Tierarten und Tiergruppen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 36, Bonn – Bad Godesberg